



## Übersicht Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“)</p> <p>Im Sinne des § 229 Abs. 3 SGB IX</p> <p>Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)</p>	<p>Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)</p>	<p>Blauer EU-einheitlicher Parkausweis</p>  <p>(VkBf. 2000, Seite 624)</p>
<p>Schwerbehinderte Menschen mit beid- seitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleich- baren Funktionsein- schränkungen</p>	<p>Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)</p>	<p>Blauer EU-einheitlicher Park- ausweis mit zusätzlichem Hinweis „(VwV-StVO zu § 46 StVO - Rn. 133)“ (als Ersatz für Parkscheibe)</p>  <p>(Beispiel)</p>

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	<p>Neuer bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis</p> <p>(MUSTER)</p>  <p>(VkBf. 2009, Seite 390)</p>
<p>Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	
<p>Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	
<p>Diejenigen schwerbehinderten Menschen, die den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Gehbehinderte (Merkzeichen „G“)</p> <p>Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „a.G.“ (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; sie haben einen Aktionsradius von ca. 100 m.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen*</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p> <p><u>Geltungsbereich nur:</u> Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Gelber Parkausweis</p>  <p>(Muster)</p>

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Ausnahmegenehmigung
Ohnhänder (Ohnarmer)	<p>Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten,</p> <p>Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung</p> <p>ohne Benutzung der Parkscheibe</p> <p>in Deutschland.</p>	<p>Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)</p>
Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter	<p>Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstparkdauer</p> <p>in Deutschland.</p>	<p>Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (<u>kein</u> Parkausweis)</p>

\* Die „sonstigen Parkerleichterungen“ sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen	Zeichen der StVO
<p>An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. (Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben).</p>	
<p>Im Bereich eines Zonenhaltverbotes, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.</p>	
<p>An Stellen, die durch Zeichen „Parken“, „Parkraumbewirtschaftungszone“ oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.</p>	
<p>In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken.</p>	
<p>An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.</p>	
<p>Auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.</p>	<p>(Beispiel)</p> 
<p>In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.</p>	
<p>Voraussetzung ist stets, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	
<p>Nur die „blauen“ Parkausweise berechtigen zusätzlich noch zum Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol.</p>	